

Bericht über den Sachstand zu den Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in der Stadt Bremerhaven

Mit der Vorlage Nr. IV-15-1/2022 wird der Ausschuss für Schule und Kultur darüber in Kenntnis gesetzt, nach welchen Maßgaben das Dezernat IV die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung vorbereitet. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die gleichlautenden Maßgaben zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung beschlossen (Vorlage Nr. IV-19/2022). Das Schulamt hat die Vorbereitungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches aufgenommen und kann über folgenden Sachstand berichten:

1. Erfassung der räumlichen Gegebenheiten

In Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien sind Schulbegehungen aller halbtägigen Grundschulen durchgeführt worden. Ebenfalls wurden Schulen der Sekundarstufe-I begangen, die in unmittelbarer Nähe zu einer halbtägigen Grundschule liegen. Die Schulbegehungen dienen der Erstellung aktueller Raumbücher sowie der Erfassung der räumlichen Gegebenheiten an den Schulen. Für schulamtsinterne Zwecke wurde auf Grundlage der aufgenommenen Daten ein erster Abgleich der räumlichen Gegebenheiten mit den von der Senatorin für Kinder und Bildung herausgegebenen Flächenstandards für offene oder gebundene Grundschulen (Stand 2019) durchgeführt. Die Flächenstandards können als Richtwert für die erforderliche Größe einer Ganztagsgrundschule dienen.

Die räumlichen Gegebenheiten der bestehenden halbtägigen Grundschulen weichen überwiegend in erheblichem Umfang von den genannten Flächenstandards für Ganztagsgrundschulen ab. Des Weiteren befindet sich in keiner der halbtägigen Grundschulen eine Mensa bzw. ein entsprechender Speiseraum. Die halbtägigen Grundschulen bieten somit keine Möglichkeit einer Essensversorgung aller Schüler:innen. Die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung, entsprechend der in der Vorlage Nr. IV-15-1/2022 aufgeführten Maßgaben, würde bauliche Erweiterungen aller derzeit bestehenden halbtägigen Grundschulstandorte bedeuten. Die jeweiligen Ausbaubedarfe und die hierdurch entstehenden investiven Kosten können erst nach weitergehender Prüfung dargelegt werden. Gegebenenfalls ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit die Errichtung einer oder mehrerer Großküchen die Essensversorgung sicherstellen kann.

2. Darlegung der personalwirtschaftlichen Auswirkungen

Derzeit wird geprüft, welche personalwirtschaftlichen Auswirkungen eine Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung, entsprechend der in der Vorlage Nr. IV-15-1/2022 aufgeführten Maßgaben, zur Folge hat. Hierfür ist zunächst zu erfassen, auf welche Beschäftigtengruppen und in welchem Umfang sich die verlängerten Betreuungs- bzw. Schulungszeiten auswirken. Die für die jeweiligen Beschäftigtengruppen zuständigen Abteilungen und Ämter sind entsprechend einzubeziehen.

Die Personalbedarfe für nicht-unterrichtendes Personal werden maßgeblich durch den ganztägigen Schulbetrieb beeinflusst. Ebenso erhöht sich aufgrund einer gebundenen Ganztagschulform der Umfang der zuzuweisenden Lehrerwochenstunden. Darüber hinaus erhöht sich der Personalbedarf der Geschäftszimmerangestellten aufgrund einer Ganztagschulform. Die Essensversorgung der Schüler:innen erfordert entweder die Einstellung von entsprechendem Personal oder die Finanzierung einer Fremdvergabe. Wei-

tere Beschäftigtengruppen, deren Einstellung nicht vom Schulamt erfolgen, wie beispielsweise Persönlichen Assistenzen, sind ebenfalls von einer Ausweitung des Schulbetriebes betroffen.

Wie beschrieben wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der Personalbedarf jeglicher Beschäftigtengruppen durch eine Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung in erheblichem Umfang steigen wird. Für die Darlegung der konkreten Personalmehrbedarfe sind zunächst zentrale Vorgaben zu setzen, für die weitere Prüfungen erforderlich sind.

3. Arbeitsstruktur

Das Dezernat IV hat die Abstimmungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung hinsichtlich der Umsetzung des Rechtsanspruches sowie der Finanzierung des Vorhabens aufgenommen. In Kürze wird die Beteiligung an einer Arbeitsgruppe auf Landesebene aufgenommen. Darüber hinaus wurde die „Arbeitsgruppe Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung“ innerhalb des Schulamtes einberufen, die von Vertreter:innen der jeweils betroffenen Bereiche des Schulamtes gebildet wird. Zur Übernahme koordinierender Tätigkeiten erfolgte eine interne Abordnung im Umfang einer 0,75 VZÄ. Die Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches werden demnach derzeit aus Bordmitteln sichergestellt. Bereits jetzt wird deutlich, dass der Umfang der Tätigkeiten in Verbindung mit den Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches die personellen Kapazitäten übersteigt. Mittelfristig ist daher mit einem personellen Mehrbedarf zu rechnen. Spätestens die Umsetzung der Planungen wird einen erheblichen personellen Mehrbedarf erfordern.

4. Weiteres Vorgehen

Das Schulamt beabsichtigt, die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung zu erarbeiten. Als Berechnungsgrundlage kann eine Studie des WIB – Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung herangezogen werden. Wie bereits angeführt, umfasst diese Prüfung unter anderem, die Betrachtung der personalwirtschaftlichen Auswirkungen und der baulichen Ausbaubedarfe der Grundschulen. Gleichzeitig werden die Abstimmungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung intensiviert sowie die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe der Senatorin für Kinder und Bildung aufgenommen. Die Ergebnisse werden in der schulamtsinternen Arbeitsgruppe Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird die Errichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe, mindestens unter Beteiligung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien, notwendig werden. Gegebenenfalls werden durch die Darlegung der Auswirkungen der Umsetzung des Rechtsanspruches weitere Kenntnisse darüber erlangt, welche weiteren Bereiche bzw. Ämter einzubeziehen sind.

Sobald die Auswirkungen der Umsetzung des Rechtsanspruches vollumfänglich dargelegt worden sind sowie die baulichen Ausbaubedarfe und ihre Umsetzbarkeit an den Grundschulstandorten geprüft wurden, wird eine Beteiligung der Schulen und der Elternschaft erfolgen. Anschließend gilt es, die Umsetzbarkeit des Rechtsanspruches nach den Maßgaben der Vorlage Nr. IV-15-1/2022 zu bewerten sowie Entscheidungen hinsichtlich der Ganztagschulform, dem Ausbauumfang und der Priorisierung von Schulstandorten für den Ganztagschulbau zu treffen. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung des Rechtsanspruches vorzulegen sowie Rahmenkonzepte auszuarbeiten.